

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/25. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, zu Ende ging,

betonend, daß dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Schaffung der Vereinten Nationen schuf, die aufgerufen sind, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in feierlicher Bekräftigung des entschlossenen Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der von ihnen als Mitglieder der Organisation übernommenen Verpflichtungen,

sowie betonend, daß das Erbe des Zweiten Weltkriegs überwunden werden sollte und daß alle Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines neuen Klimas der internationalen Harmonie zusammenarbeiten sollen,

die Auffassung vertretend, daß die Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende tun sollen, um den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, das Auftreten solcher Konflikte in Zukunft zu verhindern und Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Übereinstimmung mit der Charta und auf eine Weise, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

ferner betonend, daß es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen als zentraler Bestandteil des Systems der kollektiven Sicherheit und als wirksames Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aktiv zu fördern,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

2. *fordert* alle Staaten und Völker *auf*, den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs feierlich zu begehen;

3. *beschließt*, am 18. Oktober 1995 zum Gedenken an die Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwi-

schen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie diejenigen der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik, der Erklärung über die Meeresumwelt, der Erklärung über Zusammenarbeit zwischen Geschäftsunternehmen im Südatlantik und von dem von der Tagung verabschiedeten Beschluß über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁷⁸;

4. *begrüßt* das Übereinkommen, das in Brasilia mit dem Ziel geschlossen wurde, die Demokratie und den politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und

⁷⁸ A/49/467, Anhänge I-V.

dem Aktionsprogramm von Wien, die am 23. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷⁹, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und darüber hinaus im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 48/23 vom 24. November 1993 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994⁸⁰;

6. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die in jüngster Zeit auf dem Wege zum vollen Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸¹ für alle Staaten in Lateinamerika und der Karibik erzielt worden sind, wodurch die Stellung der Vertragsregion als kernwaffenfreie Zone in nächster Zeit konsolidiert werden kann;

7. *begrüßt ferner* die Bemühungen um die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸², die zum Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika führen;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkergewohnheitsrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸³ seinen Niederschlag gefunden hat, geschützt werden;

9. *heißt* Südafrika in der Gemeinschaft der südatlantischen Staaten *wärmstens willkommen*;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre Bemühungen, insbesondere für die kürzlich verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats, die auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Angola und Liberia abzielen, und begrüßt insbesondere die am 31. Oktober 1994 erfolgte Paraphierung des Protokolls von Lusaka durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas;

11. *spricht* den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Gewährung von Notstandshilfe an Angola und Liberia und bittet sie nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

12. *beglückwünscht* die Regierung Nigerias zu der wertvollen Arbeit, die sie seit der Tagung in Abuja im Jahre 1990 als Koordinator der südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geleistet hat, und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die konstruktive Mitwirkung aller Mitglieder der Zone in demselben Zeitraum;

13. *begrüßt* die Angebote der Regierung Südafrikas, Argentiniens und Benins, 1995, 1996 und 1997 die vierte, fünfte und sechste Ministertagung der Zone auszurichten;

14. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Namibias, Anfang 1995 eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Staaten der Zone auszurichten;

15. *betont*, wie wichtig die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Zone sind, und hebt als besonders bemerkenswerte Ergebnisse die Verabschiedung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁴ und der Agenda 21⁸⁵ sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸⁶ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁸⁶ hervor, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone und zugunsten der internationalen Gemeinschaft insgesamt stärken wird;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zone gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Auffassungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt;

18. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 A vom 6. Dezember 1993 und 48/27 B vom 8. Juli 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸⁰ A/49/524.

⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸² *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

⁸³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.*

⁸⁵ A/JAC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁸⁶ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.